

# Satzung des

## 1. Bogensportclub Sinsheim e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Bogensportclub Sinsheim e.V.

Kurzname 1. BSC- SNH Folgend in der Satzung nur BSC

Der Sitz des Vereins ist in 74889 Sinsheim. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß

Der 1. BSC - SNH soll gemäß § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Zweck des Vereins

Der BSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke,  
2.1 im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der BSC dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, und des Leistungsbogenschießens.

Der BSC ist ausschließlich selbstlos tätig, seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Badischen Sportbundes, deren Satzungen er auch im Namen seiner Mitglieder anerkennt.

a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das vorhandene Vermögen der Stadt Sinsheim mit der Auflage zur ausschließlichen Förderung der Bogenschützenjugend der Kreisstadt zu übergeben.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder ( bis zum vollendeten 18. Lebensjahr )
  - d) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag. Die Anträge sind an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen das Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung.
3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie eine Kopie der Satzung. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzungen des Vereins und der Verbände, an die der Verein angeschlossen ist, anzuerkennen.
4. Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.

2. Den Anordnungen der Vereinsleitung zum geregelten Ablauf des Schießbetriebes ist unbedingt Folge zu leisten. Die Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen sind strikt einzuhalten, den Aufforderungen des Schießleiters ist Folge zu leisten.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist das Beschwerderecht mit einer Ausschlußfrist von sechs Wochen gegeben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung.
4. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
5. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht, und das Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
6. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

## § 6

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluß. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht bestehen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30. September eines Jahres schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung verstoßen oder die Interessen des Vereins erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluß muß dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden. Macht er davon bis zu einem ihm gesetzten Termin keinen Gebrauch, wird die Entscheidung auch ohne Gehör getroffen.
5. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb von sechs Wochen ein Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Neueintretende Mitglieder, welche älter als 18 Jahre sind, haben darüberhinaus eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
2. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Die weiteren Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge zu stunden; ganz oder teilweise zu erlassen. Für einen solchen Beschluß bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind, zu leisten. Für fehlstunden muß eine Ersatzleistung erbracht werden. Hierrüber beschließt der Vorstand.
5. Bei Bedarf können durch die Hauptversammlung für Investitionen Umlagen beschlossen werden.

## § 8

### Leitung und Verwaltung

Organe des BSC sind:

- a ) die Hauptversammlung
- b ) der Vorstand
- c ) der Sportausschuß

a ) Die Hauptversammlung ist jährlich einzuberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen, durch Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung, ev. auch nachfolge Zeitung der RNZ.

Die außerordentliche Hauptversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Wahlen, erstmals im Jahre 2017, und Entlastung des Vorstands

2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus, und wird durch Neuwahl ersetzt.

3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes

4. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr

5. Satzungsänderungen

6. Auflösung des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein, diese werden nachträglich der Tagesordnung zugefügt.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

b) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportlichen Direktor ( Sportleiter )
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendleiter

und kann bei Bedarf bis auf 15 Personen durch Beschluß des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung erweitert werden.

c) Der Sportausschuß besteht aus.: 1.Vorsitzenden , Schatzmeister und dem Sportlichem Direktor ,

seine Zuständigkeit legt der Vorstand fest.

seine Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Außerdem leitet er die Vereinsgeschäfte.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (OSM) vertritt der stellvertretender Vorsitzender (SM) den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und leitet die Vereinsgeschäfte.

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender und der stellvertretender Vorsitzender ( 2. Vorsitzender).

Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, aus welchen Gründen auch immer, kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

In Schützenkreisen wird der 1. Vorsitzende als " OSM = Oberschützenmeister ", der 2. Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender als " SM = Schützenmeister " bezeichnet.

## **§ 9**

### Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben über Ihre Tätigkeit und Ihre Feststellung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des BSC üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandserschädigungen sind möglich. Für bestimmte Aufgaben können Mitarbeiter eingestellt werden.

- a) An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, zuwendungen, hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

## **§ 11**

### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung ist die Tagesordnung während des Trainings erhältlich.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Etwa anfallende Wahlen
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluß von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Investitionen von mehr als DM 10000,—
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 12**

### **Besonderheiten**

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig:

1. Änderung der Satzung.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn fortzuführen. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 13**

### **Zweckvermögen**

Zur Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben ist, soweit ein Überschuß erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.